

Vorschlag der Koalitionsfraktionen:

Der Rechtsausschuss bittet den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Beantwortung der folgenden Fragen zu beauftragen, die sich beziehen

- auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion auf Drucksache 17/1449 über Erweiterung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitungen des im Bau befindlichen Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) – eingesetzt per Einsetzungsbeschluss am 27. September 2012 (DS 17/0544) – nach § 2 Abs. 3 UntAG

und

- auf den Antrag der Fraktion Die Linke auf Drucksache 17/1451 über Erweiterung des Untersuchungsauftrags des 1. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitungen des im Bau befindlichen Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) – eingesetzt per Einsetzungsbeschluss am 27. September 2012 (Drs. 17/0544) – nach § 2 Abs. 3 UntAG:

I. Voraussetzungen einer Erweiterung

1. Ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG), auf den sich beide Anträge beziehen, eine Rechtsgrundlage zur nachträglichen Erweiterung des Untersuchungsauftrags eines bestehenden Untersuchungsausschusses auf Antrag von Fraktionen des Abgeordnetenhauses?
2. Ergibt sich eine solche Rechtsgrundlage auf nachträgliche Erweiterung des Untersuchungsauftrages eines bestehenden Untersuchungsausschusses aus § 2 Abs. 1 Satz 2 UntAG? Wenn ja, welches sind die Voraussetzungen?
 - a) Handelt es sich um ein Minderheitenrecht entsprechend dem ursprünglichen Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses?
 - b) Ist in entsprechender Anwendung auch die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG zu beachten und sind die Voraussetzungen erfüllt?
 - aa) Müssten die Antragsteller des Erweiterungsantrags in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG identisch sein mit den Antragstellern des Einsetzungsbeschlusses, damit es sich nicht um eine Einsetzung „gegen den Willen der Antragsteller“ handelt?
Genügt dann eine Teilidentität diesen Anforderungen, also eine Antragstellung für den Erweiterungsbeschluss durch Fraktionen oder eine Frak-

tion, die jeweils nur einen Teil der Antragsteller des Einsetzungsantrags ausmachen?

bb) Liegen bei den o.g. Anträgen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG ggf. in entsprechender Anwendung vor, wonach die Erweiterung des Untersuchungsauftrages gegen den Willen der Antragsteller“ zulässig wäre, „sofern dies notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitstreueres Bild des angeblichen Missstands zu vermitteln und sofern dies denselben Untersuchungsgegenstand betrifft und diesen im Kern unverändert lässt?“

cc) Wie ist in diesem Zusammenhang mit dem Umstand umzugehen, dass die beiden Anträge auf Erweiterung die gleichen Zusammenhänge betreffen? Würde der Beschluss zur Erweiterung auf Grund eines Antrages zugleich für den anderen Antrag die Voraussetzung entfallen lassen, „dass die Erweiterung notwendig ist, um ein umfassenderes und wirklichkeitstreueres Bild des angeblichen Missstands zu vermitteln? Wie wäre dann zu ermitteln, welcher Antrag als erstes zu beschließen ist?“

II. Inhaltliche Fragen der Erweiterungsanträge

Entsprechen die inhaltlichen Fragen den Anforderungen an die Bestimmtheit und zeitliche Abgeschlossenheit?